

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stein-Team Hamburg e.K.

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden sollen, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Soweit unsere Kunden Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen sind, gelten für das Zustandekommen des Vertrages folgende Regelungen:
Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
Die Verkaufsstellen des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
2. Für unsere übrigen Kunden gelten für das Zustandekommen des Vertrages folgende Regelungen:
In Prospekten, Anzeigen u. s. w. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage gebunden.
Der Käufer ist vier Wochen an seine Bestellung gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Sofern die Annahme der Bestellung nicht binnen vier Wochen nach Auftragseingang von uns abgelehnt wird, so gilt die Bestätigung als erteilt.

§ 3 Preise, Preisänderungen

1. Alle in Angeboten oder Verträgen angegebenen Preise verstehen sich in EUR. Die in Angeboten oder Verträgen angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Maßgebend sind grundsätzlich die angegebenen Einzelpreise, auch wenn ein Gesamtpreis angegeben ist, es sei denn, das Angebot oder der Vertrag beinhaltet einen Pauschal- und/oder Gesamtpreis.
2. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten und/oder tatsächlichen Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, können wir unter Offenlegung der bei Vertragsschluß vorgenommenen Preiskalkulation Anpassung der Preise verlangen, sofern nachgewiesen wird, daß sich gegenüber der bei Vertragsschluß vorgenommenen Preiskalkulation die Preise bei Hilfsstoffen, Rohstoffen, Löhnen, Transport- und Wechselkursen erhöht haben.
Soweit sich die von uns zur Neufestsetzung verlangten Preise um mehr als 10 % erhöhen, so ist der Käufer, der nicht Unternehmer i.S.d. § 14 BGB oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Lieferfristen

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Bei Vorliegen von uns zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Käufer gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung beim Verkäufer beginnt.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir nur dann zu vertreten, wenn uns ein eigenes Verschulden an der Herbeiführung der die Liefer- und Leistungsverzögerung verursachenden Ereignisse trifft. Dies gilt auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen.
4. Eine aufgrund der oben beschriebenen, von uns nicht zu vertretenden Ereignisse erfolgte Liefer- und Leistungsverzögerung berechtigt uns, die Lieferung und bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Dauert die Behinderung bei Kunden, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen sind, länger als drei Monate, bzw. ein Monat bei allen übrigen Kunden, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Vorausgesetzte Beschaffenheit der Kaufsache

1. Gegenstand der Verträge sind Natursteine, bei denen es aufgrund natürlicher Umstände äußerliche Differenzierungen gibt. Eine vollkommene Übereinstimmung von Muster und gelieferter Ware ist daher nicht vertraglich vorausgesetzte Beschaffenheit der bestellten Ware. Wir übernehmen insoweit keine Gewähr für die vollkommene Übereinstimmung von Muster und gelieferter Ware. Muster sind daher unverbindlich und können nur als ungefähre Anhalt dienen.

2. An Naturstein kommen Farbunterschiede, Trübungen und Aderungen vor. Insoweit stellt daher das Fehlen von Farbunterschieden, Trübungen und Aderungen keine vertraglich vorausgesetzte Beschaffenheit der Kaufsache dar. Wir übernehmen daher für das Fehlen von Farbunterschieden, Trübungen und Aderungen keine Gewähr.
3. Bei Natursteinen kann es auch zu geringfügigen Maßabweichungen kommen. Die genaue Bemaßung des Kaufgegenstandes gehört daher nicht zur vertragsgemäßen Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, solange das genaue Einpassen der Ware und das richtige Verhältnis nicht gestört ist.

§ 6 Transport

Der Transport erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Rechnung des Bestellers.

Soweit der Besteller dies wünscht, wird auf seine Kosten durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

Unsere Haftung und die Gewährleistung für die von uns gelieferten Waren richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

Die Haftung für Schadenersatzansprüche aus einer von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen begangenen vertraglichen Pflichtverletzung, sind auf die Fälle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes der jeweils handelnden Personen beschränkt.

Diese Begrenzung gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Sie gilt ebenfalls nicht in den Fällen der Verletzung von Kardinalpflichten, insbesondere der Verletzung der Pflicht zur mangelfreien Lieferung der bestellten Ware.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Wir sind berechtigt eine Sicherheit in Höhe des vereinbarten Kaufpreises vom Käufer zu verlangen, die dieser auch in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen und unbedingten Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse, in der diese auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit verzichtet, stellen kann.
2. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zu.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen die Käufer jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
2. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bestimmungsgemäß zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
5. Beim vertragswidrigen Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Hamburg